

Wahlordnung

beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. März 2023

1. Die Vorstandswahlen und die Wahl der Rechnungsprüferin des Berliner Frauenbundes 1945 e.V. werden vom amtierenden Vorstand vorbereitet.
2. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
3. Die turnusgemäße Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüferin finden zugleich mit der Jahreshauptversammlung des Jahres statt, in dem die Amtszeit endet. Durch Versammlungsbeschluss kann die gesamte Wahl auf eine nachfolgende Mitgliederversammlung des gleichen Kalenderjahres vertagt werden.
4. Zur Wahlversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Kandidatinnenvorschläge können schriftlich per E-Mail oder auf dem Postwege vor der Wahlversammlung eingereicht und auch mündlich in der Wahlversammlung vor Eintritt in den jeweiligen Wahlgang unterbreitet werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Wahlleiterin und eine Protokollführerin, die gemeinsam das Wahlpräsidium bilden. Sie amtieren bis alle Positionen des neuen Vorstands besetzt sind. Ferner sind aus den Reihen der Mitgliederversammlung eine Mandats- und eine Zählkommission zu wählen. Aufgabe der Mandatskommission ist es, vor jedem Wahlgang die Zahl der Stimmberechtigten zu ermitteln, die Zählkommission stellt im Nachgang zur Wahl das jeweilige Wahlergebnis fest. Die Wahl des Präsidiums und der Kommissionen sind per Akklamation möglich. Kandidatinnen dürfen weder die Wahl leiten noch an der Stimmauszählung beteiligt sein.
6. Die Wahl erfolgt nach der Aussprache über die Kandidatinnen.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl gewählt. Die
 - a. Vorsitzende
 - b. Stellvertretende Vorsitzende
 - c. Schatzmeisterinin getrennten Wahlgängen, die Beisitzerinnen in verbundener Einzelwahl in einem Wahlgang. Die Rechnungsprüferin kann - sofern es keinen Einspruch aus der Mitgliederversammlung gibt - per Akklamation gewählt werden.
8. Die Kandidatinnen der Positionen a bis c sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Vor Eintritt in die Wahl der Beisitzerinnen stimmt die Mitgliederversammlung über die Anzahl der zu besetzenden Positionen ab; die Satzung verlangt mindestens 2 Beisitzerinnen. Zur Beisitzerin sind die Kandidatinnen gewählt, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei

gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Zur Stimmabgabe trägt die Wahlleiterin die Namen der Kandidatinnen vor, stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und fordert zur Stimmabgabe auf. Jedes stimmberechtigte Mitglied, das in der Wahlversammlung persönlich oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied vertreten ist, hat eine Stimme. Ist eine juristische Person ordentliches Mitglied gibt die vertretungsberechtigte Person oder ein von ihr bevollmächtigtes Mitglied die Stimme ab; sind mehrere Personen berechtigt, die juristische Person zu vertreten, so muss das Stimmrecht einheitlich ausgeübt werden.

10. Wird ein Mitglied bei Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied vertreten, hat dieses der Wahlleiterin vor der Abstimmung eine schriftliche Vertretungsvollmacht unaufgefordert vorzulegen.

11. Stehen mehrere Kandidatinnen zur Wahl, erfolgt die Stimmabgabe indem der Name der gewählten Person auf den Stimmzettel geschrieben wird; bei verbundener Einzelwahl, indem die Namen aller gewählten Personen auf den Stimmzettel geschrieben werden. Hat der Vorstand entsprechende Wahlzettel vorbereitet, erfolgt die Wahl durch Ankreuzen des Namens der gewählten Person bzw. bei verbundener Einzelwahl der gewählten Personen.

Steht für ein Amt nur eine Kandidatin zur Verfügung, erfolgt die Stimmabgabe für diese, indem ein „Ja“ oder der Name des Kandidatin auf den Wahlzettel geschrieben wird. Die Kandidatin wird durch ein „Nein“ abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird durch das Wort: „Enthaltung“ oder durch die Abgabe eines leeren Wahlzettels bekundet.

12. Wahlzettel sind ungültig, wenn nicht zur Wahl stehende Namen darauf verzeichnet oder mehr Kandidatinnen auf dem Wahlzettel angekreuzt wurden, als Positionen zu wählen sind.

13. Die Niederschrift über die Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlpräsidiums zu unterzeichnen.